



Grundlagen
zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens
für
Kurier-, Express- und Paketdienstleister (KEP)
vom 14.09.2022

herausgegeben von Zertifizierung Bau GmbH



Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Präqualifizierungsstelle
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Einstellung in das Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen
3. Antrags- und Prüfverfahren
4. Gültigkeit, Nachreichen von Unterlagen und Streichung
 - 4.1 Gültigkeit der Eintragung
 - 4.2 Nachreichen von Unterlagen
 - 4.3 Streichung aus KEP-Plattform
 - 4.4 Selbstreinigung
 - 4.5 Mitteilungen über wesentliche Änderungen
5. Verwendung des PQ-Logos

1. Vorbemerkung

Der Onlinehandel wächst und mit ihm die Paketbranche – auch „KEP-Branche“ –, in der Kurier-, Express- und Paketdienste zusammengefasst werden. Um die gestiegenen Auftragszahlen überhaupt bewältigen zu können, geben inzwischen viele Paketdienste einen Teil ihrer Aufträge an Nachunternehmer ab. Jährlich schafft die Branche 9.000 bis 10.000 neue Arbeitsplätze. Dieses Wachstum deckt jedoch nicht den Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften.

Entscheidend ist, dass die hier tätigen Unternehmen außer der fachlichen Qualifikation auch finanzielle Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bieten. Entscheidend ist auch, dass damit Beitragsehrlichkeit, die soziale Absicherung aller Paketzusteller und zugleich ein fairer Wettbewerb erreicht wird. Dabei ist die Präqualifizierung ein wichtiger Aspekt, neben anderen Schritten zu gleichwertigen Marktzugangsbedingungen für alle Anbieter.

Zur Unterstützung des fairen Wettbewerbs gilt seit dem 23. November 2019 das Paketboten-Schutz-Gesetz. Es soll für ebendiese Beitragsehrlichkeit bzgl. der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten der Dienstleister in der KEP-Branche sorgen. Hierzu hat der Gesetzgeber eine Nachunternehmerhaftung des Auftraggebers eingeführt. Von dieser Haftung kann sich der Auftraggeber der Leistungen jedoch gemäß der Regelungen im Vierten Sozialgesetzbuch (§ 28e Abs. 3g SGB IV) befreien, wenn er sich von seinem Nachunternehmer durch eine Präqualifizierung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nachweisen lässt, dass er die Anforderungen aus § 28e Abs. 1 SGB IV und Art. 64 der EU-Vergaberichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU) erfüllt und die Einhaltung dieser Vorgaben durch eine akkreditierte Stelle laufend überwacht wird.

Diese Anleitung präzisiert die Vorgaben zur Präqualifikation auf der Basis der Regelungen im Vierten Sozialgesetzbuch (§ 28e Abs. 3g SGB IV) und Art. 64 der EU-Vergaberichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU). Durch eine KEP-Präqualifikation nach den Vorgaben dieser Anleitung werden Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Dienstleisters erfasst und die Enthftung des Auftraggebers sichergestellt.

Voraussetzung einer anerkannten KEP-Präqualifikation ist, dass die Präqualifizierungsstelle über einer Akkreditierung gemäß der VO (EG) 765/2008 durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17065 verfügt.

Die Präqualifikation ist freiwillig, kann jedoch von einzelnen Paketdienstleistern als Voraussetzung zum Abschluss und zur Ausführung eines Vertragsverhältnisses gefordert werden. Die Informationen / Dokumente sind nur für das präqualifizierte Unternehmen selbst und für deren Auftraggeber einsehbar (passwortgeschützt). Für Auftraggeber, Unternehmer und Kontrollbehörden wird der Arbeitsaufwand bei Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer durch die KEP-Präqualifikation maßgeblich reduziert.

Mit der Beauftragung eines präqualifizierten Unternehmers kann der Auftraggeber nachweisen, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Unternehmer seine Zahlungspflicht für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag erfüllt. Der Unternehmer profitiert davon, dass Eignungsnachweise in jeweils aktueller Fassung zentral vorgehalten werden und somit eine objektive externe Referenz gegeben ist.

Die KEP-Präqualifikation trägt so dazu bei, Wettbewerb, Fairness und Transparenz in der Paketbranche zu verbessern.

2. Präqualifizierungsstelle

2.1 Allgemeines

Die Zertifizierung Bau GmbH erfüllt die Anforderungen für Zertifizierungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17065. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird seitens der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) überwacht. Die Präqualifizierung wird im Hinblick auf dieses Regelwerk als Zertifizierung verstanden, wobei der Eintrag im Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (www.pq-kep.de) als Zertifizierung gilt. Die Streichung aus der Liste gilt als Entzug der Zertifizierung.

2.2 Einstellung in das Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen

Die Präqualifizierungsstelle verfügt über die datentechnischen Systemvoraussetzungen, um die Unternehmen einschließlich der Nachweise ihrer Präqualifizierung in das im Portal www.pq-kep.de geführte Verzeichnis einzustellen und als „präqualifiziert“ oder „nicht präqualifiziert“ zu kennzeichnen.

3. Antrags- und Prüfverfahren

Der digital ausfüllbare Antrag auf Präqualifizierung wird unter www.pq-kep.de online bereitgestellt. Nach Abschluss der Bearbeitung ist der Antrag durch den Antragsteller, bzw. eine für den Antragsteller zeichnungsberechtigte Person, digital zu signieren und per E-Mail an die Präqualifizierungsstelle zurückzusenden. Alternativ können Antragsteller Anträge auf Erteilung einer Präqualifikation schriftlich per Brief oder Telefax bei der Präqualifizierungsstelle einreichen. Diese müssen ebenfalls vom Antragsteller, bzw. einer für den Antragsteller zeichnungsberechtigten Person, unterzeichnet oder signiert sein.

Nach erfolgter positiver Antragsprüfung durch die Präqualifizierungsstelle erhält der Antragsteller per E-Mail einen Authentifizierungslink zur Anmeldung in seinem persönlichen Kundenkonto unter www.pq-kep.de. Im Zuge der ersten Anmeldung im Kundenkonto ist ein Passwort zu setzen, welches ausschließlich dem Antragsteller bekannt sein darf.

Sämtliche für das Präqualifizierungsverfahren erforderlichen Dokumente sind im Anschluss online über das Kundenkonto an die Präqualifizierungsstelle durch Upload zu übermitteln. Bei fremdsprachigen Nachweisen hat der Antragssteller eine deutsche Übersetzung einzureichen. Soweit Nachweise in nur schwer lesbarer Form vorgelegt werden können, ist die Präqualifizierungsstelle autorisiert, eine Abschrift zu fertigen und diese mit Bestätigungsvermerk zu versehen. In Fällen, in denen die Möglichkeit geschaffen wurde, dass die Präqualifizierungsstellen auf der Grundlage von Vollmachten Nachweise eigenständig einholen können, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Vollmacht auszustellen.

Nach Erhalt des Antrags wird dieser durch die Präqualifizierungsstelle sofort registriert. Der Vertrag zur Präqualifikation kommt durch die schriftliche Annahme des Antrages durch die Zertifizierung Bau zustande.

4. Gültigkeit, Nachreichen von Unterlagen und Streichung

4.1 Gültigkeit der Eintragung

Die Gültigkeit der Präqualifikation ergibt sich aus dem aktuellen Interneteintrag unter www.pq-kep.de. Voraussetzung für eine erfolgreiche Präqualifikation ist das Vorliegen der in der nachfolgenden Übersicht dargestellten aktuellen seitens der Zertifizierung Bau geprüften Dokumente bzw. des vollständigen Antragsformulars sowie der unterzeichneten Eigenerklärungen.

20 Kalendertage vor Ablauf der Präqualifikation werden präqualifizierte Unternehmen darauf hingewiesen, dass die Nachweise zu aktualisieren sind.

Übersicht der vorzulegenden Dokumente	zu aktualisieren
Handelsregisterauszug (falls erforderlich)	jährlich oder bei Änderung ¹⁾
Gewerbeanmeldung	nur bei Änderung
Kopie der letzten Anzeige gemäß § 36 Postgesetz	nur bei Änderung
Bestätigung der Eintragung im Berufsregister des Firmensitzes (<i>IHK</i>)	jährlich oder bei Änderung ¹⁾
Eigenerklärungen u.a. zur Einhaltung des Mindestlohngesetz – MiLoG § 20, Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung des Mindestlohns	jährlich oder bei Änderung ¹⁾
Bescheinigung Steuersachen (<i>ehem. Steuerl. Unbedenklichkeitsbesch.</i>)	jährlich oder bei Änderung ¹⁾
Unbedenklichkeitsbescheinigung/en der Krankenkasse/n mit Angabe der dort versicherten Mitarbeiteranzahl	alle 3 Monate ¹⁾²⁾
Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft mit Angabe der Lohnsummen	Gültigkeitsende oder bei Änderung ¹⁾
Auszug aus Gewerbezentralregister	jährlich oder bei Änderung ¹⁾
Güterkraftverkehrserlaubnis (falls erforderlich)	Gültigkeitsende oder bei Änderung

Die Unterauftragsvergabe an Nachunternehmern ist nur zulässig, wenn diese präqualifiziert sind oder über alle oben genannten aktuellen Nachweise verfügen. Die Zertifizierung Bau behält sich eine Überprüfung dieser Nachweise vor. Erfolgt eine Unterauftragsvergabe an

¹⁾ zum Zeitpunkt der Evaluation nicht älter als 3 Monate

²⁾ nur falls Gültigkeit zu dem Zeitpunkt abgelaufen ist (Bescheinigungen ohne Gültigkeit müssen alle 12 Monate aktualisiert werden.)

Nachunternehmer, die nicht in der Eigenerklärung aufgeführt sind, ist dies der Zertifizierung Bau unaufgefordert bei Beauftragung des Nachunternehmers mitzuteilen.

4.2 Nachreichen von Unterlagen

Entsprechen bei der Prüfung zur erstmaligen Präqualifikation die eingereichten Unterlagen nicht den Vorgaben oder sind die Unterlagen fehlerhaft, unleserlich oder unvollständig, wird der Antragsteller innerhalb von höchstens 10 Arbeitstagen hierzu informiert und es werden weitere Informationen / Unterlagen angefordert. Der Antragsteller erhält die Möglichkeit, diese Unterlagen nachzureichen. Gleiches gilt, wenn es konkrete Anhaltspunkte für Widersprüche oder Unklarheiten in den Angaben / Informationen gibt.

Liegen die für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation erforderlichen Unterlagen nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer vor, erhält das präqualifizierte Unternehmen eine schriftliche Aufforderung zur Vorlage mit Fristsetzung von 20 Kalendertagen. Das Unternehmen wird aus der Liste der präqualifizierten Unternehmen unter www.pq-kep.de gestrichen und darüber informiert. Werden die Unterlagen nachgereicht, wird das Unternehmen wieder in die Liste aufgenommen.

4.3 Streichung aus Liste der präqualifizierten Unternehmen

Die Präqualifikation ist nicht mehr gegeben

- auf Antrag des Unternehmens,
- nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einzelner Nachweise oder
- wenn zu Widersprüchen oder Unklarheiten in den Nachweisen keine überzeugende Aufklärung erfolgt.

Eine Präqualifikation ist auch nicht gegeben, wenn das präqualifizierte Unternehmen schuldhaft

- unzutreffende Nachweise – auch Eigenerklärungen – vorlegt,
- Handlungen im Widerspruch zu seinen Verpflichtungen aus der mit dem Antrag abgegebenen Verpflichtungserklärung vornimmt bzw. unterlässt,
- Änderungen nach Nr. 4.5 unterlässt,
- einen Nachunternehmer einsetzt, der weder präqualifiziert ist noch die Anforderungen dieser Leitlinie erfüllt,
- eine Untervergabe an Nachunternehmer vornimmt, die nicht der Zertifizierung mitgeteilt wurden oder
- inkorrekte Hinweise auf die Präqualifikation in Werbung, in Katalogen, usw. verwendet.

In diesen Fällen kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

4.4 Selbstreinigung

Die Streichung aus der Liste der präqualifizierten Unternehmen unter www.pq-kep.de nach schuldhaftem Verhalten des Unternehmens erfolgt nicht bzw. ist wieder aufzuheben, wenn das Unternehmen eine Straftat oder ein Fehlverhalten unverzüglich der Präqualifikationsstelle mitteilt und nachgewiesen hat, dass es

- für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
- die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden umfassend geklärt hat und
- konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Die Präqualifikationsstelle behält sich vor, in diesen Fällen eine Überprüfung der getroffenen Maßnahmen in den Geschäftsräumen des Unternehmens durchzuführen.

4.5 Mitteilungen über Änderungen

Die Unternehmen sind verpflichtet, solange sie im Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen als „präqualifiziert“ eingetragen sind, der Präqualifizierungsstelle binnen 14 Kalendertagen mitzuteilen, wenn sich die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben zum Unternehmen ändern.

Bei Änderungen in den Stammdaten des Unternehmens ist in der Regel die Neuvorlage aller Dokumente nötig. Beachten Sie hierzu die Tabelle unter 4.1.

5. Verwendung des Präqualifikations-Logos

Für den schriftlichen Verweis der Unternehmen auf die Eintragung in der PQ-KEP-Liste (z. B. bei Veröffentlichungen oder im Schriftverkehr) ist die jeweils aktuelle Richtlinie zur Nutzung der KEP-Bescheinigung / des KEP-Zeichens einzuhalten.